

96/97 29 Verfahrensrecht des Bundes. Art. 108 Abs. 1 lit. c UVG. Aus dem Untersuchungsgrundsatz lässt sich kein Anspruch ableiten, zu jeder Zeit mit neuen Rechtsgründen und Einwendungen an die Rechtsmittelinstanz zu gelangen.

Obergericht, 13. Juni 1997, OG V 95 28 (siehe 96/97 39)

Aus den Erwägungen:

2. Die Beschwerdegegnerin hat zum Ergebnis des Gutachtens vom 13. Dezember 1996 erst nach gesetzter Frist Stellung genommen.

Aus dem Untersuchungsgrundsatz (Art. 108 Abs. 1 lit. c UVG, Art. 14 Abs. 1 VRPV) lässt sich kein Anspruch ableiten, zu jeder Zeit mit neuen Rechtsgründen und Einwendungen an die Rechtsmittelbehörde zu gelangen. Soweit kein Grund für eine Wiederherstellung der versäumten Frist gegeben ist (Art. 31 VRPV), muss eine verspätet erfolgte Eingabe unbeachtet bleiben und ist aus dem Recht zu weisen. Darin liegt kein Verstoss gegen das Prinzip des rechtlichen Gehörs. Auch wird diese Rechtspraxis für die Beschwerdegegnerin insofern nicht zum Nachteil, als der Richter das Recht von Amtes wegen anzuwenden hat (Art. 108 Abs. 1 lit. d UVG, Art. 18 VRPV) und es ihm freisteht, verspätete Parteivorbringen, die ausschlaggebend oder bedeutsam sind, trotz der Verspätung zu berücksichtigen (BGE 99 Ib 89, 95 I 587; RKUV 1985 S. 239 f. = ZAK 1986 S. 190 E. 3b; SVR-Rechtsprechung 1995 BVG Nr. 40 S. 117).